

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 92 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück über die Verlängerung des Rad-/Gehweges im Zuge der Kreisstraße 3 (Heddinghauser Straße) bis zur L 815 (Graf-Meerveldt-Straße), S. 81–82

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 93 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 83
 94 desgl., S. 83

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 92 Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück über die Verlängerung des Rad-/ Gehweges im Zuge der Kreisstraße 3 (Heddinghauser Straße) bis zur L 815 (Graf-Meerveldt-Straße)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Paderborn**, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, vertreten durch den Landrat
 - nachfolgend „**Kreis**“ genannt, und

der **Stadt Delbrück**, Marktstraße 6, 33129 Delbrück
 vertreten durch den Bürgermeister
 - nachfolgend „**Stadt**“ genannt

über die **Verlängerung des Rad-/ Gehweges im Zuge der Kreisstraße 3 (Heddinghauser Straße) bis zur L 815 (Graf-Meerveldt-Straße)**

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung.

Vorbemerkung:

Die Stadt baut für den Landesbetrieb Straßen NRW einen straßenbegleitenden Radweg entlang der L 815 „Graf-Meerveldt-Straße“. Im Rahmen der Durchführung des Bauabschnittes 2 soll der vorhandene Rad-/Gehweg an der Kreisstraße 3 „Heddinghauser Straße“ als sog. Lückenschluss bis zur L 815 verlängert werden.

§ 1
 Zuständigkeit

Die Stadt plant und baut die Verlängerung des Rad-/Gehweges entlang der K 3 bis zur L 815 anstelle des Kreises.

Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt durch die Stadt in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG).

Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den als Anlage beigefügten Plänen.

§ 2
 Durchführung der Maßnahme

Die Stadt ist für die Planung, das Ausschreibungsverfahren, die Submission, die Vergabe, die Bauüberwachung, die Abrechnung, die Vertragsabwicklung und die Abnahme der Bauleistungen zuständig.

Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt gem. § 25.3 (3) VOB (A) durch die Stadt nur an ein für solche Vorhaben qualifiziertes und erfahrenes Straßenbauunter-

nehmen nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreis.

Die Stadt überprüft die Gewährleistungspflichten und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt für Erd- und Entwässerungsarbeiten 5 Jahre (gem. ZTVE-StB, ZTV Ew-StB) und für bituminöse Arbeiten 4 Jahre (gem. ZTV Asphalt-StB).

Der Kreis behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Durchführung der Bauarbeiten jederzeit zu kontrollieren. Während der Bauzeit bis zur Abnahme wird die Verkehrssicherungspflicht für den von der Baumaßnahme betroffenen Bereich auf die Stadt übertragen. Für die notwendigen bauzeitlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen (gem. Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen, RSA) ist die Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen und zu beachten. Darüber hinaus hat die Stadt den Kreis für die Bauzeit von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme geltend gemacht werden, freizustellen.

Die Abnahme des erstellten Radwege-Teilstücks erfolgt gemeinsam durch den Kreis und die Stadt. Der Termin hierfür wird rechtzeitig mit dem Kreis abgestimmt. Nach der Abnahme erhält der Kreis eine Ausfertigung der Abnahmeniederschrift.

§ 3

Kostenverteilung

Der Kreis übernimmt die Kosten für den Baulastverlängerung des Radweges an der K 3 bis zur L 815. Hierunter fallen auch die für die Bauausführung notwendigen Vermessungskosten.

Zur Ermittlung der v.g. Baukosten ist die Verlängerung des Radweges an der K 3 im Rahmen der gesamten Straßenbaumaßnahme mit eigenem Titel auszuschreiben.

Zudem zahlt der Kreis an die Stadt pauschal einen Betrag von 10% der Schlussrechnungssumme des betroffenen Teilstücks als Entschädigung für erbrachte Verwaltungsleistungen.

Eine mögliche Vermessung des betroffenen Teilstücks nach Fertigstellung übernimmt der Kreis Paderborn in Eigenregie.

Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt durch die Stadt; diese stellt dem Kreis die für das v.g. Teilstück entstandenen Kosten in Rechnung.

§ 4

Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Kündigung der Vereinbarung ist vor Abschluss und Abrechnung der gesamten Baumaßnahme nicht möglich. Danach kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch die Stadt hat sie die darin enthaltenen Verpflichtungen in geeigneter Weise weiterhin zu erfüllen oder ausreichend Ersatz zu leisten.

§ 6

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

§ 7

Bestandteile der Vereinbarung

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind als Anlagen beigelegt:

- Übersichtsplan
- Detailplan

Für den Kreis Paderborn:

Paderborn, den 1. März 2018

Manfred Müller
Landrat

Paderborn, den 1. März 2018

Im Auftrag
Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Delbrück:

Delbrück, den 7. März 2018

Werner Peitz
Bürgermeister

Delbrück, den 8. März 2018

Im Auftrag
Heinz Börnemeier
Vertretungsberechtigter Beamter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 1./7./8. März 2018 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück über die Verlängerung des Rad-/ Gehweges im Zuge der Kreisstraße 3 (Heddinghauser Straße) bis zur L 815 (Graf-Meerveldt-Straße) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 21. März 2018
31.13 04 (7)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

93 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Anhörung zur Verwertung des
Pkw Opel Astra, Kz: BI-DT8272

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügungen vom 22. Februar 2018, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 15-1-18, Anhörungen zur Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs an Herrn Anatolij Aschenbrenner, letzte bekannte Anschrift: Oldentruper Straße 54, 33604 Bielefeld, gemäß §10 LZG NRW) öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 15. März 2018

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 83

94 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Anhörung zur Verwertung
von 47 Taschen und 5 Rucksäcken mit insgesamt
775 Drogerieartikeln und 134 Packungen Kaffee

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügungen vom 22. März 2018, Aktenzeichen: KK 24 – 004/2018, Anhörungen zur Anordnung der Verwertung der o.a. Gegenstände an Frau Mirela CIRPACI, letzte bekannte Anschrift: Heeper Straße 204a, 33607 Bielefeld, gemäß §10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, beim KK 24, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-47 84 oder -47 70) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 23. März 2018

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 83

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298